

Praxisbeirat Beistandschaft

Formulierungsvorschläge für die Auskunftserteilung zum Sorgeregister – § 58 SGB VIII

vom 10.3.2023

Im Rahmen der Beistandschaftstagung im September 2022 in Fulda hat sich eine Arbeitsgruppe mit den erweiterten Auskunftspflichten zum Sorgeregister befasst. Das zum 10.6.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) führte zu den Neuerungen im einschlägigen § 58a SGB VIII aF, die aber in der Praxis noch nicht reibungslos umgesetzt werden. Die Regelung ist seit 1.1.2023 unter § 58 SGB VIII sowie am Ende dieses Papiers [*Anm.: Hervorhebungen durch die Verf.*] zu finden.

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurde deutlich, dass es für die Praxis der Jugendämter hilfreich wäre, wenn Musterformulierungen zur Verfügung stehen würden. Daher hat der Praxisbeirat Beistandschaft, der sich aus erfahrenen Fachkräften aus den Sachgebieten Beratung und Unterstützung sowie Beistandschaft aus dem gesamten Bundesgebiet zusammensetzt, in seiner Sitzung im März 2023 verschiedene Formulierungsvorlagen diskutiert und letztendlich unter Berücksichtigung der Empfehlungen von Prof. Dr. *Knittel* in seinem Aufsatz „Sorgeregister und Auskunft gem. § 58a SGB VIII – Neuerungen durch das KJSG“ (JAmt 2021, 376 ff.) nachfolgend jeweils erarbeitet

- ein Muster für eine Auskunft bei Einträgen bzw. ohne Einträge (I. und II.) sowie
- Hinweise zum Datenschutz und zur Mitteilungspflicht (III.).

I. Auskunft, wenn *keine* Eintragungen im Sorgeregister vorliegen

Auskunft betreffend Eintragungen in das Sorgeregister (§ 58 Abs. 2 SGB VIII)

Betreffend das Kind [Name] [Geburtsdatum] [Geburtsort] liegen

- nach Mitteilung des für die Führung des Sorgeregisters zuständigen Jugendamts [Benennung] zum Erkenntnisstand vom [Datum der Mitteilung]
- ausweislich des beim hiesigen Jugendamt geführten Sorgeregisters zum Erkenntnisstand vom [Datum der Prüfung]

keine Eintragungen im Sorgeregister vor.

Optional zur Erläuterung:

Insofern die Eltern des genannten Kindes nicht miteinander verheiratet sind oder waren und keine gerichtlichen Entscheidungen zur elterlichen Sorge ergangen sind, ist die Mutter alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge.

Ist das Kind im Ausland geboren, werden sorgerechtliche Konsequenzen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften (zB auch ausländischen Vorschriften) oder aus gerichtlichen Entscheidungen ergeben, durch diese Auskunft nicht berührt.

II. Auskunft, wenn Eintragungen im Sorgeregister vorliegen

Auskunft betreffend Eintragungen in das Sorgeregister (§ 58 Abs. 2 SGB VIII)

Betreffend das Kind [Name] [Geburtsdatum] [Geburtsort] liegt

- nach Mitteilung des für die Führung des Sorgeregisters zuständigen Jugendamts [Bezeichnung] zum Erkenntnisstand vom [Datum der Mitteilung]
- ausweislich des beim hiesigen Jugendamt geführten Sorgeregisters zum Erkenntnisstand vom [Datum der Prüfung]

folgende Eintragung im Sorgeregister vor:

- gemeinsame Sorgeerklärung gem. § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB
- durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung des Amtsgerichts [Name] vom [Datum] [Az.] wurde/n
 - den Eltern die Sorge in Gänze gemeinsam übertragen
 - Teile der elterlichen Sorge den Eltern gemeinsam übertragen, und zwar: [konkrete Benennung]
 - die elterliche Sorge der Mutter vollständig entzogen
 - Teile der elterlichen Sorge der Mutter entzogen, und zwar: [konkrete Benennung]
 - dem Vater allein die elterliche Sorge übertragen
 - dem Vater Teile der elterlichen Sorge übertragen, und zwar: [konkrete Benennung]

Optionaler Zusatz zur Erläuterung, wenn nur einzelne Bestandteile der elterlichen Sorge übertragen wurden:

Insofern die Eltern des genannten Kindes nicht miteinander verheiratet sind oder waren und keine weiteren gerichtlichen Entscheidungen zur elterlichen Sorge ergangen sind, ist die Mutter alleinige Inhaberin der verbleibenden Teile der elterlichen Sorge.

III. Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Mitteilungspflichten

1. AUSKUNFTSPFLICHTEN NACH DER DSGVO (ART. 13 UND 14) IM ZUSAMMENHANG MIT DER ABGABE VON SORGEERKLÄRUNGEN UND DER FÜHRUNG DES SORGEREGISTERS

Eltern haben nach der DSGVO Anspruch auf Mitteilung, ob/welche Daten über sie gespeichert sind.

Bei Abgabe von Sorgeerklärungen sollte daher eine Information zum Datenschutz den Erklärenden gegeben werden. Hierzu kann die Vorlage des DJuF „Informationen zum Datenschutz bei Beurkundungen im Jugendamt“ verwendet werden (abrufbar unter www.dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Formulare/Informationen-DSGVO_Beurkundung_2019-05-24.pdf).

2. MITTEILUNGSPFLICHTEN AN DAS SORGEREGISTERFÜHRENDE JUGENDAMT

Mit der Erweiterung der Auskunftspflichten (§ 58 SGB VIII) wurden auch die gesetzlichen Mitteilungspflichten erweitert bzw. neu gefasst.

Mitteilungspflichten treffen die beurkundenden Stellen (Jugendamt, Familiengericht, Notariat), das Familiengericht sowie das in sorgerechtlichen Verfahren angehörte Jugendamt (§ 1626d Abs. 2 BGB, § 155a Abs. 3 S. 3, Abs. 5 S. 2 FamFG, § 50 Abs. 3 SGB VIII; ausf. hierzu *Knittel JAmt 2021, 376 [379 f.]*).

Entsprechend sind die an sorgerechtlichen Verfahren beteiligten Kolleg*innen im Jugendamt für die Weiterleitung an das Sorgeregister zu sensibilisieren. Hilfreich für die Mitteilung aus dem Familiengericht wäre die klarstellende Überschrift: „Mitteilung für das Sorgeregister“.

Zu beachten ist auch, dass nur bereits rechtskräftige Entscheidungen dem Sorgeregister mitzuteilen sind.

Vorzugsweise kann die Mitteilung durch Übersendung der ersten Seite der gerichtlichen Entscheidung (= Bezeichnung der Beteiligten, des Gerichts und Beschlussformel, also ohne die Begr. des Beschl.) vorgenommen werden (DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1249, Stand: 7/2021, Frage 5, abrufbar unter www.kijup-online.de; bzw. Abschrift der Sorgeerklärungsurkunden).

Nach Registrierung soll das registerführende Jugendamt diese nicht aufbewahren, hingegen den Grundsätzen des Datenschutzes (Datensparsamkeit) folgend vernichten (DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1249 Frage 6).

§ 58 Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister

(1) Zum Zwecke der Erteilung der schriftlichen Auskunft nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein Sorgeregister geführt. In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn

1. Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden,
2. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder
3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden ist.

(2) **Liegen keine Eintragungen im Sorgeregister vor, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag hierüber eine schriftliche Auskunft** von dem nach § 87c Absatz 6 Satz 1 zuständigen Jugendamt. Die Mutter hat dafür Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen anzugeben sowie den Namen, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat. **Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 nur auf Teile der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen.** Satz 2 gilt entsprechend.